Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Dienstag, den 23 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 1 Bendemiare IX.

Wollziehung srath.

Beschluß vom 16. Sept.

Der Bollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Ministers ber Kunste und Wissenschaften, über die Petition der Gemeindekammer von St. Gallen, Canton Santis, worinn sie um eine Erklärung ansucht, wer eigentlich in ihrer Gemeinde die Collaturrechte ben Vergebung reformirter geistlichen Stellen auszuüben habe.

Erwägend, daß in die Stelle des ehemaligen Stadt, magistrats, dem diese Collaturen zustanden, nicht die Gemeindskammer, als ein blosses ökonomisches Corps, sondern die Munizipalität samt der Gemeindskammer eingetreten ist;

Erwägend, daß es allen Gemeindsburgern von St. Gallen, nicht nur den Antheilbabern am Gemeingut, baran liegen muß, daß von ihren Vorstehern gute Seelforger gewählt werden;

Ermägend, daß die Collaturen und Pfarrhäuser einftweilen der Gemeinde St. Gallen überlaffen wurden,

beschließt:

- 1. Die Munizivalität von St. Gallen wird so viele von ihren Mitgliedern, als Glieder der Gemeinds-kammer sind, durch das Loos ausschiessen, dieselben in Verbindung mit der Gemeindskammer sollen die Collaturrechte, welche dem ehemaligen Stadtmagistrate gebührten, über die reformirten geistlischen Virunden ausüben.
- 2. Das Collaturrecht der frangofischen Predigerftellen, bleibt ber Sandlungsfammer von St. Gallen.
- 3. Die Ausübung des Collaturrechts kann nur unter den Bedingungen statt haben, welche der Beschlust pom 22. Jenner allen Collatoren vorschreibt.

4. Der Minister der Kunste und Wissenschaften ift mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Folgen die Unterschriften,

Beschluß vom 17. Sept.

Der Vollz. Rath — auf den Bericht des Krieges miniftere, daß die Reitschule von Bern zur Instruktion der Jäger zu Pferde schlechterdings unentbehrlich sen;

In Erwägung, daß die eigentliche Bestimmung dies fer Reitschule keine andere sen, und keine andere senn foll, als zu solchen Instruktionen gewiedmet und ges braucht zu werden;

In Erwägung ferner, daß die militarischen Uebungen der Cavalerte dringend nothwendig senen, und zu keiner Zeit, am wenigsten durch schlimme Witterung unterbrochen werden sollen,

beschließt:

- 1. Die Reitschule von Bern sen zur Instruktion der militarischen Uebungen der Jäger zu Pferde bes stimmt.
- 2. Der Kriegsminister sen bevollmächtigt, dieselbe zu diesem Zwecke abtreten und einräumen zu lassen, doch ohne daß der noch ungewisse Eigenthümer derselben, in seinen Rechten beeinträchtigt werde.
- 3. Die Bollziehung Dieses Beschlusses sen krieges minister übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 18. Sept.

Der Bolly. Rath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Kunste und Wissenschaften über die Bitte des Burgers Bernet, gewesenem Pfarrers zu Oberegg, Distrikt Wald, Canton Santis, daß er nach der Burückkunft von seiner Flucht ins Ausland in seine Pfarr, stelle wieder eingesetzt werde.

Erwägend, daß weder das moralische noch das politische Betragen des Burgers Bernet, Erhörung verdient, be schleßt:

- 1. Der Burger Bernet fen mit feiner Bitte abge, wiesen.
- 2. Die Pfarren Oberegg ist als erledigt anzusehen, und nach den bestehenden Borschriften wieder zu besehen.
- 3. Dem Minister ber Kunfte und Wiffenschaften sen bie Vollziehung Dieses Beschluffes aufgetragen.

Folgen Die Unterschriften.

Beschluß bom 18. Sept.

Der Bollz. Rath — auf das Ansuchen mehrerer Bürger von Ezwihlen, Distrikts Stekborn, Cantons Thurgau, daß ihnen die Bezahlung der dem ehmaligen Züricherschen, jezt dem Canton Schafhausen anzgehörenden Amt zum Stein, schuldigen Staatsgrundzinsten ?Interessen nachgelassen werde.

Ju Erwägung, daß, da der Canton Thurgau in der Ausnahme des Beschlusses vom 19. Merz begriffen ist, der 8 f. des Gesetzes vom 13. Dec. 99, und der 4. f des Beschlusses vom 13. Merz 1800, ienen Burgern alle Erleichterung und Begunstigung zusichert, welche von der Regierung nach den bestehenden Gesetzen gewährt werden könne;

Rach angehörtem Berichte seines Finanzministers -

- 1. Das Ansuchen der gedachten Burger von Ezwih-
- 2. Der Finanzminister sen beauftragt, Diefen-Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath; 17. Sept. (Fortsetzung.)

(Befchluff ber Botschaft bes Bolly. Raths in Betreff bes Wein . und Brandtemein Bolls im C. Lugern.)

So labet er Sie durch feine Grunde bewogen zwar ein, es nun einmal ben dem Gesetz vom 10. Juli bewenden zu lassen, zugleich aber das Ihnen vorgelegte Zollspstem, als einen der allerwichtigsten Gegenstände in ungesäumte Berathung zu ziehen.

Bas jenes zwente Geset vom 18. Juli betrifft, deffen 'Machibeile bereits in der frühern Botschaft entwickelt morden, und dessen Bollzichung überdieß noch nicht i

Statt gehabt hat, so glaubt ber Vollz. Rath Ihnendesselben Burucknahme anrathen zu können, da er die Hindernisse nicht wahrnimt, die sich dem Rapport des Gesetzes pom 10. Juli entgegen siellen, die öffentliche Meynung dann auch weit weniger an demselben hängt, ganz laut und schon lange hingegen sur die Abschafzsung des starten Zolls auf Wein und Brandtewein im Canton Luzern gesprochen hat.

Folgender Bericht der Militarcommision wird in Berathung genommen:

B. G.! Die Militarcommission hat sich zu folge ihres Auftrags, mit der Untersuchung des Gesches vom 27. Heum. 99 über die Errichtung der Kriegs Zucht-Kriegs und Revisionsräche in den helv. Truppen beschäftigt, und die Hauptursachen des Zerfalls und übeln Zustands der Disciplin aufzudecken gesucht. . . Allein ich will Ihnen keine Schilderung von den Ercessen aller Art, die den Namen des helvetischen Militars entehren, hier entwerssen; erlauben Sie mir nur, das ich im Namen der Commission, Ihnen einige Quellen des Uebels zeige, und dann in einem neuen Geschesvorsschlag zweckmäßigere Mittel diesem Uebel zu steuren, Ihrer Ausmerksamreit und Prüfung vorlege:

Es sind der Hauptursachen, auf denen die schlechte Mannszucht in unsern Truppen herfliesset.

- 1. Die schlechte Ernennung ber Officiers.
- 2. Die Amwendung eines fremden zwecklosen Straf-Coder.
- 3. Die fehlerhafte Organisation der Kriegszucht, Kriegs : und Revisionsrathe.

Es ist nicht Tadelsucht, es ist keine andere Nebensabsicht, es ist durch eine traurige Erfahrung erwiesen, wenn man behauptet, daß der schlechten Ernennung der Officiers in unsern Truppen, und in den 6 Auxisliar Halbbrigaden, die eleude Mannszucht, die sich nur allzudeutlich zeiget, zum Theil zur Last gelegt werden kann.

Man fand ba Leute, su Officierstellen erhoben, bie noch durch Erziehung, noch durch Grundsätze, noch durch Kenntnisse, noch durch das zarte Selbstgefühl von Ehre dahin taugten. Die ungeheure Namenslisse von Officieren zeigt, daß ein misverstandener Begriff von Patriotismus und der Einfluß von Protektoren nur allzwiel die Wahlen geleitet hat.

Man verfiel vielleicht durch den fatalen hang sunt Goderalismus, auf den traurigen Gedanken, die Officierstellen auf Cantone und Districte verhältnismäßig zu vertheilen, und im hohen Gefühl der Einse

heit, war nicht das Verdienst eines Mannes, son, dern der Geburts, und Aufenthaltsort der Beweggrund zu einer Wahl.

Roch eine üblere Folge war in dem niedrigen Ausfcblieffungefostem einer Claffe Geschlechter, denen unfer Vaterland feit Jahrhunderten Wohlstand, Gluck und Rube ju verdanten hatte; - Daber blieben fo viele verdienstvolle in Holland und Frankreich abgedankte Officiers unangestellt, mahrend man ben Sandwerter von feinem Beruf, ju dem er einzig tangte, ju einer Officierstelle ernannte; — es find Leute, wie durch den Rauberftab aus den pobelhaftesten Begangenschaften, mit Degen und Epouletten aufgetreten, und wieder verschwunden, weil der Efel fich auch in der Lowen. haut verrathet. 3. G.! Es ift mit ter Behauptung nichtign viel gesagt, daß die Ernennung der Officiers in den 6 Salbbrigaden, Die grofe Schuld am schlechten Erfolg ihrer Ergangung gemefen, und ber grofte Beweggrund ihrer Außösung senn wird.

(Die Forts. folgt.)

Rleine Schriften.

Bertheidigung der Geistlichen gegen eine Stelle in Bürger Ruhns, Fürsprech und gewesenen Boltsrepräsentanten, Schrift über das Einheitsspstem, von David Müslin, Helfer im Münster. 8. Bern b. G. Stämpfli 1800. S. 31.

Rubn hatte in einer Stelle feiner bekannten Schrift behauptet: es geschehe mit Unrecht, wenn man den feit der Revolution in der Schweit beobachteten Sittenverfall, geradehin der Revolution, der stellvertretenden Verfaffung und dem Einheitsspftem jur Laft lege: viel früher schon, sen das sittliche Verderbnif unsere Bolts dem forgfältigen Beobachter tein Geheimnif gewesen, und es haben diejenigen, die fich bieda. hin mit der Bildung der Menschen, im Gangen genommen, befagten, Die Regierungen und Die Priefter, fich feit Jahrhunderten um die Wette bemuht, die moralische Natur berselben zu verderben : daber habe man dann auch neuerlich, ben dem Unblickel leidenschaftlicher und unfitlicher Ausbruche gegen jene benden Stande, bisweilen die leitende hand jenes hohern Schickfals nicht miftennen gekonnt, das dem Menichen den Lohn feiner Sandlungen durch die Folgen berfelben gumift.

Diese Stelle ift es, die der Uf. vorliegender Flug. Regenten von 1798 zur Berminderung deffelben für Ge-fchrift widerlegen zu wollen vor giebt . . . | sete gegeben hatten? Man erwartete Bunder; aber

aber auch nur vorgiebt, benn Ernft ift es ibm mit der Widerlegung auf keine Weise; sie sollte ihm nur Vorwand zu einigen febr chriftitchen herzenserleichtes rungen (Die Schrift ist vom 14. Sept. — Dent allgemeinen helvetischen Bettage, beffen Fener aber in Bern um des argerlichen Dasenns franklischer Truppen willen, verschoben ward) werden. Er fangt freylich (S. 6) damit an zu sagen: " er schreibe die moralische Berdorbenheit der Mevolution und namentlich der repräs fentativen Berfassung zu. " Allein gleich auf der folgenden Seite widerspricht er dieser Behauptung burch die neue: "Das gebe ich Ihnen zu, daß schon vor der Revolution unfer Volk ein schlechtes Volk war " und: " ich gebe Ihnen ferner zu, daß die Anlage zu der Schlechtigkeit unfers Bolts feit der Revolution, schon vorher in ihm geschlasen hat, und daß der uns ter der Afche glimmende Funke nur durch die Revolus tion zu lichten Flammen fen angeblasen worden. Ob aber die alten Regierungen oder die neue am Ausbrechen dieses Bulkans die gröffere Schuld habe, das ift die unter und streitige Frage. " — Dieß ist aber nicht wahr, und dief ift keineswegs die im Wurf liegende Frage. Rubn hat von dem unter der Afche glimmenden Funken und feinen Ursachen gesprochen; mas er davon sagt, giebt Muslin zu, und somit bleibt ibm nichts zu widerlegen übrig. Muslins Frage ift etwas gang verschiedenes; aber auch ben seiner Frage, follte er bedenken, daß unter den Ursachen eines Brandes, die glimmende Usche die schlimmere und gefähriichere ist, und daß ohne ste der Sturmwind, wie febr er auch brausen mag, feine Flammen erzeugt.

Wir kommen nun zu den herzenserleichtes rungen oder vielmehr den Ergieffungen des bittersten Grolles, als dem hauptzwecke der Schrift: ihrer sind zwen; die eine ist gegen den B. Auhn und die andere gegen die Republik gerichtet: — Wir konnen nichts bessers ihnn, als zur Probe den Bf. selbst sprechen lassen.

3. Ich weiß nicht, B. Repräsentant (so redet er ben B. Kuhn an, ohne die mindeste Rücksicht darauf zu nehmen, wie manche mühsame und gehaltreiche Arbeit dieses Mannes, gerade in dem Fache, von welchem hier die Rede ist, von der Mehrheit seiner ehmaligen Collegen ist verkannt, unbenuzt gelassen und mit schnödem Undank beseitiget worden;) ob Sie die Prozesssucht auch wie ich zu den Lastern eines Volks rechnenzim selbigen Falle frage ich Sie: was denn die weisen Regenten von 1798 zur Verminderung desselben für Gesesse gegeben hätten? Man erwartete Bunder; aber